

# SATZUNG

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Meisburg

Der Ortsgemeinderat hat am 16.09.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Meisburg festgesetzt.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

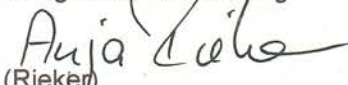
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.05.2015 außer Kraft.

Meisburg, den 16.09.2021  
Ortsgemeinde Meisburg

  
(Rieker)  
Ortsbürgermeisterin

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Meisburg**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 115,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 170,00 €

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) 170,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Erdwahlgrabstätte 650,00 €
  - b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) 280,00 €
  - c) bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter den Buchstaben a und b genannten Gebühren erhoben.
2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. wie nach den Buchstaben a und b erhoben.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung)  
Doppelgräber
  - a) für die erste Bestattung 500,00 €
  - b) für die zweite Bestattung 500,00 €  
Urnendoppelgräber  
für jede Urnenbeisetzung 150,00 €

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 70,00 € erhoben.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen**

- Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)
- a) Reihengrabstätte 2.000,00 €
  - b) Urnenreihengrabstätte 1.000,00 €